

**Teilliquidationsreglement der Pensionskasse AR
gültig ab 1. Januar 2014**

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	1
--------	-------------------------	---

B. Teilliquidation

Art. 2	Voraussetzungen	1
Art. 3	Grundlagen und Stichtag	2
Art. 4	Anteil an freien Mitteln	2
Art. 5	Anteil an technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve	2
Art. 6	Anrechnung bei Unterdeckung	3
Art. 7	Verteilungsschlüssel / Mitgabe Unterdeckung	3
Art. 8	Auflösung des Anschlussvertrags	4
Art. 9	Information	4
Art. 10	Rechtsschutz	4
Art. 11	Bestätigung des Vollzugs	4

C. Inkrafttreten

Art. 12	Genehmigung und Inkrafttreten	4
---------	-------------------------------	---

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	¹ Gestützt auf Art. 53 b und d BVG, Art. 27g bis h BVV2 sowie Art. 23 FZG und Art. 11 Abs. 2 des Kantonsrätlichen Gesetzes über die Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden (PKG) sowie Art. 34 des Vorsorgereglements der Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Pensionskasse AR) beschliesst die Verwaltungskommission das vorliegende Reglement.
Zweck	² Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zu einer Teilliquidation.

B. Teilliquidation

Art. 2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Teilliquidation	¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn: a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt b) eine Unternehmung restrukturiert wird c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird
Erhebliche Verminderung	² Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt, wenn die Anzahl der Aktivversicherten um mindestens 3% abnimmt.
Restrukturierung	³ Bei einer Restrukturierung sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, wenn die Anzahl der Aktivversicherten um mindestens 1.5% abnimmt.
Auflösung Anschlussvertrag	⁴ Voraussetzung für die Durchführung einer Teilliquidation bei Auflösung eines Anschlussvertrags ist, dass mindestens 10 Aktivversicherte aus der Pensionskasse AR austreten und die Summe der betreffenden Austrittsleistungen mindestens 0.3% aller Austrittsleistungen der Pensionskasse AR beträgt.
Zeitraum	⁵ Massgebend ist ein Zeitraum von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss des angeschlossenen Arbeitgebers. Sieht ein Abbauplan eine kürzere oder längere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
Berücksichtigter Personenkreis	⁶ Bei der Teilliquidation werden nur unfreiwillige Austritte aus wirtschaftlichen Gründen berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine versicherte Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Nicht berücksichtigt werden: a) freiwillige Austritte, die nicht auf den planmässigen Personalabbau zurückzuführen sind und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge b) Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Kündigung) c) Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle

Kollektiver Austritt oder individueller Austritt

⁷ Ein kollektiver Austritt liegt ab einer Gruppe von 10 Personen vor, die gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung desselben Arbeitgebers übertreten. Die übrigen Austritte im Rahmen einer Teilliquidation gelten als individuelle Austritte.

Art. 3 Grundlagen und Stichtag

Bestimmung Zeitpunkt

¹ Die Verwaltungskommission bestimmt in Abhängigkeit des Ereignisses den massgebenden Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen.

Stichtag der Teilliquidation und massgebender Bilanzstichtag

² Der massgebende Stichtag ist auf den 31. Dezember festzulegen. Für die Bestimmung der Beteiligung an den freien Mitteln sowie des Anspruchs auf die Anteile an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve bzw. einer Unterdeckung ist die nach Swiss GAAP FER 26 erstellte und am Stichtag abgeschlossene Jahresrechnung massgebend. Liegt zwischen dem letzten Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von 9 oder mehr Monaten, ist der nächstfolgende ordentliche Bilanzstichtag massgebend.

Änderung Deckungsgrad

³ Bei einer Änderung des Deckungsgrads von mindestens 3% zwischen dem massgebenden Stichtag und dem Übertragungszeitpunkt werden die aufgrund der Jahresrechnung festgelegten Anteile an den technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und an den freien Mitteln angepasst.

Art. 4 Anteil an freien Mitteln

Individueller oder kollektiver Anspruch

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei kollektiven Austritten ein kollektiver Anspruch auf eine anteilmässige Beteiligung an den freien Mitteln.

Verzicht Verteilung geringfügige freie Mittel

² Aufgrund des ungünstigen Verhältnisses zwischen den zu verteilenden Mitteln und dem Verwaltungsaufwand wird auf eine Verteilung von freien Mitteln verzichtet, wenn diese weniger als 3% der Vorsorgekapitalien der anspruchsberechtigten Personen betragen.

Art. 5 Anteil an technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve

Kollektiver Anspruch

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, erfolgt bei kollektiven Austritten eine anteilmässige kollektive Beteiligung an den technischen Rückstellungen, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden, und an der Wertschwankungsreserve.

Art. 6 Anrechnung bei Unterdeckung

- Fehlbetrag ¹ Bei einer nach Art. 44 BVV2 ermittelten Unterdeckung wird der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz.
- BVG-Altersguthaben ² Das BVG-Altersguthaben nach Art. 18 FZG ist in jedem Fall garantiert.
- Provisorische Kürzung ³ Die Pensionskasse AR kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse AR in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse AR eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz aus.

Art. 7 Verteilungsschlüssel / Mitgabe Unterdeckung

- Ermittlung Anteil ¹ Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln gemäss Art. 4 wird berechnet, in welchem Verhältnis die freien Mittel zum Vorsorgekapital der Aktivversicherten (reglementarische Austrittsleistungen) und zum Vorsorgekapital Rentner am Stichtag stehen.
- Bei individuellen und kollektiven Austritten im Rahmen einer Teilliquidation wird im Sinne von Art. 4 zur reglementarischen Austrittsleistung ein entsprechender Zuschlag ausgerichtet. Dabei werden Einlagen der letzten 12 Monate nicht, Einlagen der letzten 12 bis 24 Monate zu einem Viertel, Einlagen der letzten 24 bis 36 Monate zur Hälfte, Einlagen der letzten 36 bis 48 Monate zu drei Vierteln und frühere Einlagen vollumfänglich berücksichtigt. Entsprechende Auszahlungen der letzten 12 Monate werden vollumfänglich, Auszahlungen der letzten 12 bis 24 Monate zu drei Vierteln, Auszahlungen der letzten 24 bis 36 Monate zur Hälfte und Auszahlungen der letzten 36 bis 48 Monate zu einem Viertel hinzuaddiert.
- Einlagen und Auszahlungen ² Als Einlagen gemäss Abs. 1 gelten:
- a) Eintrittsleistungen
 - b) Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung
 - c) Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung
 - d) freiwillige Einlagen sowie Einlagen in vorzeitige Pensionierung
- Als Auszahlungen gemäss Abs. 1 gelten:
- a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung
 - b) Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung
- Anrechnung des Fehlbetrags ³ Für die Anrechnung eines versicherungstechnischen Fehlbetrags gemäss Art. 6 wird berechnet, in welchem Verhältnis dieser zum Vorsorgekapital der Aktivversicherten (reglementarische Austrittsleistungen) und zum Vorsorgekapital Rentner am Stichtag steht. Von den reglementarischen Austrittsleistungen wird bei individuellen und kollektiven Austritten ein entsprechender Abzug vorgenommen. Dabei werden Einlagen und Auszahlungen in den letzten 12, 24, 36 bzw. 48 Monaten analog Abs. 1 behandelt.

Art. 8 Auflösung des Anschlussvertrags

Reduktion Ansprüche ¹ Erfolgte beim Anschluss an die Pensionskasse AR kein oder nur ein teilweiser Einkauf in die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen und in die Wertschwankungsreserve, so werden die Ansprüche gemäss Art. 4 und 5 im entsprechenden Umfang reduziert.

Rentner ² Löst ein Arbeitgeber den Anschlussvertrag auf, verlassen die dem austretenden Arbeitgeber zuordenbaren Rentner die Pensionskasse AR, sofern der Anschlussvertrag keine abweichende Regelung vorsieht.

Art. 9 Information

Information ¹ Alle betroffenen Versicherten und Rentner werden über die Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilungsplan informiert.

Einsicht ² Während 30 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung haben die Versicherten und Rentner das Recht, am Sitz der Pensionskasse AR Einsicht in die massgebende Jahresrechnung und in den Verteilungsplan zu nehmen.

Art. 10 Rechtsschutz

Einspracherecht ¹ Die Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung über die Teilliquidation die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Frist ² Sofern innerhalb der angesetzten Frist von 30 Tagen keine Einwendungen der Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden, wird der Verteilungsplan rechtswirksam vollzogen.

Art. 11 Bestätigung des Vollzugs

Revisionsstelle ¹ Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

C. Inkrafttreten

Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Verwaltungskommission

Köbi Frei
(Präsident)

Stephan Mock
(Vizepräsident)

Herisau, 17. September 2014